

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Oktober 2009	Nr. 38
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“. Vom 27. April 2009

678

...

Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit”

Vom 27. April 2009

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087), folgende Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Struktur des Licence-Studiums, Modularisierung und Credit Points, Modulnoten
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 7 Prüfungsperioden, Dauer der Prüfungsperioden
- § 8 Art und Dauer der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertungssystem
- § 10 Bewertung der Studienleistungen
- § 11 Täuschung
- § 12 Akteneinsicht

II. Licence-Studium und – Prüfung

- § 13 Zulassung zum Licence-Studiengang
- § 14 Zulassung zu den Semesterabschlussprüfungen
- § 15 Anrechnung, Validierung, Kompensation

- § 16 Fortschreiten, bedingte Versetzung (passage conditionnel) ins zweite Studienjahr
- § 17 Jury (Notensitzungsjury)
- § 18 Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire de Licence“
- § 19 Licence-Studienjahr, Licence-Diplom
- § 20 Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 21 Übergang vom „Diplôme intermédiaire de Licence“ zur „Licence de droit“
- § 22 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des am 9. April 2009 erlassenen französischen *arrêté ministériel (Ministère de l'Education nationale, de l'Enseignement supérieur et de la Recherche – MENESR)* einschließlich des zugrunde liegenden *règlement des études et examens*¹ das Prüfungsverfahren für die an der Universität des Saarlandes durchgeführten Teile des deutsch-französischen Licence-Studiengangs „Licence de droit“. Dieser Studiengang wird auf der Basis einer Partnerschaftsvereinbarung von der Universität des Saarlandes und der Universität Paul Verlaine Metz, Frankreich, durchgeführt.

(2) An der Universität des Saarlandes zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist das der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät / Abteilung Rechtswissenschaft zugeordnete Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen dreijährigen Studium den

¹ Die mit [REE Art. xy] gekennzeichneten Stellen geben den Inhalt des durch das *arrêté ministériel* vom 9. April 2009 genehmigten *Règlement des études et examens* (REE) wieder.

akademischen Grad „Licence de droit“, abgekürzt „Lic. droit“. Nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Jahres wird das Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire de Licence“ verliehen.

(2) Das in dieser Ordnung geregelte Licence-Studium vermittelt Grundkenntnisse des französischen Rechts, die ein Weiterstudium des französischen Rechts in Masterstudiengängen ermöglichen. Kennzeichnend für diese „Licence de droit“ ist, dass sie in jedem Semester ein Modul des deutschen Rechts (Modul = UE, *unité d'enseignement*) beinhaltet. Wird das Studium der „Licence de droit“ parallel zur Deutschen Juristenausbildung absolviert, soll es die Grundkenntnisse der Terminologie, der Arbeitsmethoden, der Strukturen und der Inhalte des französischen Rechts vermitteln, die eine fehlerfreie und zuverlässige Kommunikation mit französischen Juristen sichern.

(3) Das Studium im deutsch-französischen Licence-Studiengang „Licence de droit“ wird in Vollzeit geführt.

(4) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind in § 4, in Anhang I sowie in der Studienordnung geregelt.

(5) Das Ablegen von Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen setzt ordnungsgemäße Einschreibungen in den deutsch-französischen Licence-Studiengang „Licence de droit“ gemäß § 3 Studienordnung voraus.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des deutsch-französischen Licence-Studiengangs „Licence de droit“ beträgt 3 Jahre (6 Semester). Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des Zwischendiploms „Diplôme intermédiaire de Licence“ beträgt 2 Jahre (4 Semester).

(2) [REE:5] Am Anfang jedes Studienjahres werden die Studierenden im Prüfungssekretariat angemeldet (sog. *inscription pédagogique*). Die Anzahl der *inscriptions pédagogiques* während des gesamten Studienabschnitts ist wie folgt beschränkt: eine Wiederholung von Rechts wegen ist in jedem Studienjahr möglich mit einer Höchstgrenze von 4 Jahren bis zum Erwerb des Zwischendiploms „Diplôme intermédiaire de Licence“.

(3) [REE: 6] Die Kandidaten, deren Ergebnisse in den auf Deutsch unterrichteten oder geprüften Fächern eine sprachliche Unzulänglichkeit aufweisen, die die Fortsetzung des deutsch-französischen Licence-Studiengangs beeinträchtigen könnte, können durch die Leitung des CJFA oder durch die Jury i.S. des § 17 am Ende des ersten oder des zweiten Semes-

ters dazu angeregt werden, ihr Studium der „Licence mention droit“ an einer französischen Fakultät fortzusetzen.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 4

Struktur des Licence-Studiums, Modularisierung und Credit Points, Modulnoten

(1) Der Licence-Studiengang wird gemäß § 4 Studienordnung in zwei Varianten angeboten (Variante A und Variante B).

(2) Das Studium erfolgt an den beiden beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

a) Das erste und zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Universität des Saarlandes. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Credit Points ist Voraussetzung für das Weiterstudium im zweiten Jahr. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Credit Points ist Voraussetzung für das Weiterstudium im dritten Studienjahr an der Universität Paul Verlaine Metz.

b) Das dritte Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Universität Paul Verlaine Metz und dieses wird mit einer gemeinsamen „Licence de droit“ beider Universitäten abgeschlossen.

(3) [REE: 7] Der Licence-Studiengang ist

- nach Studienjahr (L1, L2, L3) und
- nach Semester (S1, S2, S3, S4, S5, S6)

organisiert.

Jedes Semester der Variante A gliedert sich in fünf „*unités d'enseignement*“ (= UE = Module). In der Variante B gliedert sich jedes Semester in drei Module. Jede UE besteht aus einer oder mehreren Vorlesungen (*cours*) sowie gegebenenfalls den dazu gehörenden Arbeitsgemeinschaften (AG) bzw. *travaux dirigés* (T.D.). In den Jahren L1 und L2 sind die beiden ersten Module für die Studierenden beider Varianten verpflichtend (sog. *Fondamentale droit français*). Darüber hinaus gibt es:

- in der Variante A zwei weitere Module pro Semester in den Semestern 1 bis 4

– in der Variante B ein weiteres Modul pro Semester in den Semestern 1 bis 4.

(4) [REE: 7] Im Jahr L3 richtet sich das Studium grundsätzlich nach den an der Universität Paul Verlaine Metz geltenden Regelungen. Für Studierende der Variante B werden dort zwei Module gebildet.

(5) [REE: 8] Jedes Modul der Jahre L1 und L2 hat ein in Credit Points (ECTS) angegebenes Gewicht:

VARIANTE A						Gesamt
Semester 1 (L1-S1)	UE 11 → 6 ECTS	UE 12 → 6 ECTS	UE 13 → 6 ECTS	UE 14 → 6 ECTS	UE 15 → 6 ECTS	30 ECTS
Semester 2 (L1-S2)	UE 21 → 6 ECTS	UE 22 → 6 ECTS	UE 23 → 6 ECTS	UE 24 → 6 ECTS	UE 25 → 6 ECTS	30 ECTS
Semester 3 (L1-S3)	UE 31 → 7 ECTS	UE 32 → 7 ECTS	UE 33 → 8 ECTS	UE 34 → 4 ECTS	UE 35 → 4 ECTS	30 ECTS
Semester 4 (L1-S4)	UE 41 → 7 ECTS	UE 42 → 7 ECTS	UE 43 → 6 ECTS	UE 44 → 6 ECTS	UE 45 → 4 ECTS	30 ECTS

VARIANTE B				Gesamt
Semester 1 (L1-S1)	UE 11 → 6 ECTS	UE 12 → 6 ECTS	UE 15 b → 6 ECTS	18 ECTS
Semester 2 (L1-S2)	UE 21 → 6 ECTS	UE 22 → 6 ECTS	UE 25 → 6 ECTS	18 ECTS
Semester 3 (L1-S3)	UE 31 → 7 ECTS	UE 32 → 7 ECTS	UE 33 b → 8 ECTS	22 ECTS
Semester 4 (L1-S4)	UE 41 → 7 ECTS	UE 42 → 7 ECTS	UE 44 b → 6 ECTS	20 ECTS

Den Studierenden der Variante B, die im Parallelstudium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes mindestens 100 Leistungspunkte (§ 2a II JAO) am Ende des zweiten Jahres erworben haben, werden im Rahmen des Licence-Studiengangs zum Ende des zweiten Jahres L2 in Saarbrücken 42 Credit Points angerechnet. [REE: 16 II] Den Studierenden der Variante B, die im Parallel- oder Konsekutivstudium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes mindestens 150 LP (§ 2a II JAO) am Ende des dritten Jahres erworben haben, werden im Rahmen des Licence-Studiengangs zum Ende des Jahres L3 in Metz weitere 36 Credit Points angerechnet.

(6) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb der den jeweiligen Modulen zugewiesenen Credit Points dokumentiert.

(7) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen ausgewiesen.

(8) Am Ende des zweiten Jahres wird nach dem Erwerb von 120 Credit Points das Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire de Licence“ durch die Universität des Saarlandes verliehen.

(9) Am Ende des dritten Jahres wird nach dem Erwerb von 180 Credit Points das Doppeldiplom der „Licence de droit“ durch die Universität des Saarlandes und die Universität Paul Verlaine Metz verliehen; jede Hochschule stellt eine Urkunde aus; beide Urkunden sind dergestalt verzahnt, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

(10) Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird durch eine schriftliche bzw. mündliche Leistungskontrolle am Ende des Semesters nachgewiesen, die mit einer Note gemäß § 10 bewertet wird.

(11) Module bestehen in der Regel aus zwei oder drei Modulelementen. Die Einzelnoten und die Modulnote ergeben sich aus der Tabelle in Anhang 1, wobei eine Modulnote mit Koeffizient 1 einer Durchschnittsnote auf 10 Punkte (bestanden ab 5) und eine Modulnote mit Koeffizient 2 einer Durchschnittsnote auf 20 Punkte (bestanden ab 10) entspricht.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, davon die Leitung des CJFA,

eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, die/der hauptberuflich in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig ist, und

eine Studierende/ein Studierender der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Studiendekanin/des Studiendekans, sofern sie/er Mitglied der Abteilung Rechtswissenschaft ist, bzw. nach der Amtszeit der/des Studienbeauftragten der Abteilung Rechtswissenschaft. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt für den Rest der Amtszeit durch die erste Stellvertreterin/den ersten Stellvertreter ausgeübt.

(5) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Sie/Er soll der Leitung des CJFA angehören.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der/Dem Betroffenen ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu den Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Sekretariat des CJFA (Prüfungssekretariat).

§ 6

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Prüfungen werden im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von der Lehrkraft abgenommen, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat. Im Verhinderungsfall werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer benannt.

(2) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer sollen nur Personen bestellt werden, die mindestens das Diplom „Diplôme intermédiaire de Licence“ erworben haben oder über einen vergleichbaren Ausbildungsstand verfügen.

(3) Für die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzerin/den Beisitzer gilt § 5 Abs. 10 entsprechend.

§ 7 [REE: 9]

Prüfungsperioden, Dauer der Prüfungsperioden

Das Centre Juridique Franco-Allemand organisiert jedes Jahr zwei Prüfungsperioden für die Studienjahre L1 und L2. Für alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen derselben Prüfungsperiode soll eine Dauer von 10 Kalendertagen nicht überschritten werden (außer aus Organisationszwängen); die schriftlichen Prüfungen finden am Anfang der Prüfungsperiode statt. Mehrere schriftliche und/oder mündliche Prüfungen können am selben Tag stattfinden. Die Prüfungen jeder Prüfungsperiode werden im Rahmen des Möglichen dergestalt organisiert, dass sie nicht mit den Prüfungen am Ende des Winter- und Sommersemesters der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes kollidieren.

§ 8

Art und Dauer der Prüfungsleistungen

(1) [REE: 11 I] Die Tabelle über die Lehrveranstaltungen der beiden Varianten (s. Anhang I) bestimmt die Art jeder Prüfungsleistung. Jede der schriftlichen Prüfungen, die auf 20 oder 30 Punkte benotet werden, erfolgt durch eine anonyme Leistungskontrolle von einer Dauer von 180 Minuten. Die schriftlichen Prüfungen, die auf 10 Punkte benotet werden, sind Gegenstand einer anonymen Leistungskontrolle von einer Dauer von 90 Minuten. Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel 15 Minuten pro Kandidatin/Kandidat. Alle mündlichen Prüfungen eines Faches können durch eine anonyme schriftliche Prüfung von 90 Minuten ersetzt werden. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzerin/Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben. Die Beisitzerin/Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(2) Die Prüfungssprache richtet sich in der jeweiligen Leistungskontrolle nach dem Gegenstand der Lehrveranstaltung.

(3) [REE: 11 II] Die Studierenden müssen sich zu den schriftlichen Prüfungen eine Viertelstunde vor Beginn der Prüfungen einfinden. Jeder/Jedem, die/der verspätet kommt und sich nach Verteilung der Themen einfindet, wird der Zugang zum Prüfungsraum dennoch gewährt, sofern die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

die Verspätung ist auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen, so dass sie gerechtfertigt werden kann, diese Verspätung geht nicht über eine halbe Stunde hinaus, keine Kandidatin/kein Kandidat hat den Raum bereits (vorübergehend oder endgültig) verlassen.

Der/Dem, die/der verspätet kommt, wird keine zusätzliche Zeit zur Abfassung der Arbeit eingeräumt.

(4) [REE: 11 III] Nach der Verteilung der Themen darf sich keine Kandidatin/kein Kandidat mehr umsetzen bzw. den Raum vorübergehend oder endgültig vor dem Ende der ersten halben Stunde für eine Prüfung von einer Dauer von 90 Minuten und vor dem Ende der ersten Stunde für eine Prüfung von einer Dauer von 180 Minuten verlassen (selbst, wenn sie/er ein leeres Blatt abgibt).

§ 9 Bewertungssystem

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem französischen System

- auf 10 Punkte (= Koeffizient 1), bestanden ab 5 Punkte
- auf 20 Punkte (= Koeffizient 2), bestanden ab 10 Punkte
- auf 30 Punkte (= Koeffizient 3), bestanden ab 15 Punkte

(2) [REE: 15 III] Die Prädikatsstufen sind die folgenden:

10 - 11,99/20:	passable
12 – 13,99/20:	assez bien
14 – 15,99/20:	bien
16/20 und mehr:	très bien

(3) [REE: 18] Die nach der deutschen Notenskala ausgedrückten Noten werden entsprechend der Umrechnungstabelle in Anhang II dieser Ordnung umgerechnet.

§ 10 [REE: 10 II] Bewertung der Studienleistungen

(1) Die Bewertung der Studienleistungen (insbesondere der Vorlesungen und *cours magistraux* sowie der Arbeitsgemeinschaften und der *travaux dirigés*) wird unter der Verantwortung der Veranstaltungsleiter durchgeführt.

(2) Die Bewertung der Abschlussklausuren in den Vorlesungen und *cours magistraux* soll entweder durch den Veranstaltungsleiter oder unter dessen Verantwortung von solchen Personen erfolgen, die zu der gemäß der saarländischen Regelung erforderlichen Ausbildung mindestens über ein *Diplôme intermédiaire de Licence* verfügen.

(3) Die Bewertung der Klausuren in den Arbeitsgemeinschaften soll unter der Verantwortung des jeweiligen Veranstaltungsleiters durch den AG-Leiter erfolgen. Der AG-Leiter muss zu der gemäß der saarländischen Regelung erforderlichen Ausbildung mindestens über ein „Diplôme intermédiaire de Licence“ verfügen.

(4) Im Fall der *travaux dirigés* bestimmt sich die Note des *contrôle continu des connaissances* (ccc) entsprechend der Beteiligung der/des Studierenden an den verschiedenen, im Rahmen seiner Gruppe organisierten, individuellen oder kollektiven Leistungen, schriftlich oder mündlich. Sie berücksichtigt mindestens eine schriftliche Prüfung pro Semester und pro Fach. Die regelmäßige Anwesenheit bei den *travaux dirigés* ist verpflichtend. Im Falle des Fernbleibens, das von der verantwortlichen Lehrkraft als unentschuldig beurteilt wird, kann die in den *travaux dirigés* erlangte Note im Verhältnis zur Anzahl der unentschuldig versäumten Sitzungen herabgesetzt werden.

§ 11 [REE: 12] Täuschung

Jede Täuschung oder jeder Täuschungsversuch hat den Ausschluss der Kandidatin/des Kandidaten von der Prüfung, bei der die Täuschung oder der Täuschungsversuch festgestellt wurde, zur Folge. Auf Vorschlag der Leitung des CJFA oder der Jury kann der Prüfungsausschuss das Modul, bei dem die Täuschung begangen wurde, für die laufende Prüfungsperiode als nicht erworben erklären.

§ 12 Akteneinsicht

Der Kandidatin/Dem Kandidaten wird nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung die Möglichkeit auf Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsleistung bzw. in das Prüfungsprotokoll gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt das Prüfungssekretariat.

II. Licence-Studium und -Prüfung

§ 13

Zulassung zum Licence-Studiengang

Die Voraussetzung für die Zulassung zum deutsch-französischen Studiengang „Licence de droit“ regelt § 2 der Studienordnung.

§ 14

Zulassung zu den Semesterabschlussprüfungen

Jede/Jeder ordnungsgemäß für den Studiengang eingeschriebene Studierende ist zu den Semesterabschlussprüfungen zugelassen. Außer im Falle der bedingten Versetzung (*admission conditionnelle*, siehe § 19) können die Prüfungen der Semester 3 und 4 nicht vor der vollständigen Validierung des ersten Studienjahres abgelegt werden.

§ 15 [REE: 13]

Anrechnung, Validierung, Kompensation

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb eines bestandenen Moduls bleiben erhalten. Die Noten der Prüfungsleistungen mit mindestens *passable* eines nicht bestandenen Moduls können auf Antrag in der Nachprüfungsperiode desselben Studienjahres angerechnet werden. Unzureichende Prüfungsleistungen innerhalb eines nicht bestandenen Moduls sind zu wiederholen.

(2) Ein Modul ist erworben:

- sobald der Durchschnitt der Prüfungsleistungen, aus denen es besteht, versehen mit ihren Koeffizienten gleich oder höher als 10/20 ist. Es ist somit endgültig erworben ohne die Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung. Es ist auf die andere Variante übertragbar (A => B, B => A).

oder

- durch Kompensation innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres. Es ist somit endgültig erworben ohne die Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung. Es ist auf die andere Variante übertragbar (A => B, B => A).

(3) Ein Semester ist validiert:

- sobald die/der Studierende jedes der Module erworben hat, aus denen es besteht (Modulnote gleich oder höher als 10/20)

oder

- durch Kompensation zwischen den verschiedenen Modulen, aus denen es besteht (Durchschnitt der Modulnoten versehen mit ihren Koeffizienten gleich oder höher als 10/20).

Die Kompensation erfolgt pro Semester. Jedoch wird das Studienjahr mangels Validierung der zwei Semester desselben Studienjahres (L1 oder L2) durch Kompensation zwischen den verschiedenen Modulen, aus denen es besteht, validiert (Durchschnitt der Modulnoten versehen mit ihren Koeffizienten 1 oder 2 gemäß den Tabellen im Anhang I, A und B, gleich oder höher als 10/20).

(4) Die Kompensation wird daher angewendet:

innerhalb eines Moduls zwischen den verschiedenen Prüfungsleistungen, aus denen es besteht;

innerhalb eines Semesters zwischen den verschiedenen Modulen des Semesters;

innerhalb eines Studienjahres (L1 oder L2) zwischen den verschiedenen Modulen desselben Jahres.

Es gibt keine Kompensation zwischen den Studienjahren L1 und L2.

§ 16 [REE: 14]

Fortschreiten, bedingte Versetzung (*passage conditionnel*) ins zweite Studienjahr

(1) Die/Der Studierende wird in das Niveau L2 seiner Variante versetzt, sobald sie/er das gesamte Studienjahr L1 validiert hat.

(2) Die Kandidaten, die nicht die erforderlichen Ergebnisse erreicht haben, um das erste Studienjahr validieren zu können, die aber den Durchschnitt in einer Anzahl von Modulen erreicht haben, die 70 % der Koeffizienten des ersten Studienjahres entsprechen, dürfen sich in das zweite Studienjahr (L2) einschreiben. Diese Module sind endgültig erworben.

(3) Die Kandidaten, die auf diese Weise von einer bedingten Versetzung (*passage conditionnel*) ins zweite Studienjahr (L2) profitiert haben, müssen später, wenn sie die Prüfungen der fehlenden Module zu denselben Terminen und unter denselben Bedingungen ablegen wie die Kandidaten der folgenden Jahrgänge, den Voraussetzungen der Validierung des ersten Studienjahres genügen. In diesem Fall wird die Note in jedem Fach der fehlenden Module während der ersten und der zweiten Sitzungsperiode

des Studienjahres wie normalerweise für die Nachprüfungsperiode vorgesehen festgestellt.

(4) Vor der endgültigen Validierung des ersten Studienjahres kann den Kandidaten, die unter Bedingung ins zweite Studienjahr versetzt wurden, kein Zeugnis über das erfolgreiche Bestehen am Ende des zweiten Studienjahres des „Diplôme intermédiaire de Licence“ ausgestellt werden.

§ 17

Jury (Notensitzungsjury)

(1) Die Prüferinnen/Die Prüfer reichen ihre Benotung mit den zugrunde liegenden Arbeiten an eine von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Prüfungsperiode bestellte Jury ein.

(2) [REE: 15] Die in Art. 19 des *arrêté relatif au DEUG, à la licence et à la maîtrise* vom 9. April 1997 vorgesehene Jury setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, davon

- mindestens ein Mitglied der Leitung des Centre Juridique Franco-Allemand und
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Universität Paul Verlaine Metz.

(3) [REE: 15] Die Jury berät über die Noten der Studierenden am Ende jeder Prüfungsperiode jeden Semesters und stellt diese fest. Sie entscheidet über den Erwerb der Module, die Validierung der Semester und die Validierung des Studienjahres, wobei sie gegebenenfalls die Kompensationsregeln (siehe § 18) anwendet, sowie über die Zuerkennung der entsprechenden Credit Points.

§ 18 [REE: 16]

Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire de Licence“

(1) Die Jury berät am Ende der vier Semester des Studienabschnitts im Hinblick auf die Verleihung des Zwischendiploms „Diplôme intermédiaire de Licence“.

(2) Um das „Diplôme intermédiaire de Licence“ zu erwerben, muss die/der Studierende einerseits das Studienjahr L1 und andererseits das Studienjahr L2 validiert haben. In der Variante B muss sie/er ebenfalls nachweisen, dass sie/er zum dritten Studienjahr des Studiengangs Rechtswissenschaft zugelassen wurde (siehe § 4 Abs. 5).

(3) Da das Lehrangebot des Centre Juridique Franco-Allemand am Ende des zweiten Studienjahres des „Diplôme intermédiaire de Licence“ aufhört,

kann das Centre Juridique Franco-Allemand keine Entscheidung über eine bedingte Versetzung ins dritte Studienjahr (L3) treffen. Es kann nur der französischen Universität, die eine bedingte Einschreibung ins dritte Jahr zulässt, obliegen, über die Bedingungen der Validierung der im Laufe der zwei Jahre L1 und L2 erworbenen Credit Points zu entscheiden.

§ 19 [REE: 17]

Licence-Studienjahr, Licence-Diplom

(1) Das Jahr L3 findet an der Universität Paul Verlaine Metz gemäß den dortigen Vorschriften statt.

(2) Nach der Validierung dieses dritten Studienjahres L3 (unter Berücksichtigung bei der Variante B der Anrechnung von 36 Credit Points aufgrund des Erwerbs von mindestens 150 Leistungspunkten am Ende des dritten Jahres im Rahmen des Studienfaches Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes), verleiht die Universität des Saarlandes im Rahmen der Partnerschaft mit der Universität von Metz den Studierenden, die die drei Studienjahre am Centre Juridique Franco-Allemand und der Universität Paul Verlaine Metz nach Maßgabe der Partnerschaftvereinbarung zwischen den beiden Universitäten validiert haben, das Diplom der „Licence de droit“.

(3) Die Prädikatsstufen sind in § 9 Abs. 2 geregelt. Die Diplome der Universität Paul Verlaine Metz und der Universität des Saarlandes werden gleichzeitig verliehen; jedes der zwei Diplome verweist auf die Partnerschaftvereinbarung zwischen den beiden Hochschulen.

§ 20

Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Licence-Abschlusszeugnis werden der Absolventin/dem Absolventen in Form eines Diploma Supplement und eines Transcripts of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Übergangsperiode

(1) Im Studienjahr 2009/10 wiederholen die Studierenden, die das erste Jahr am Ende des Studienjahres 2008/09 nicht bestanden haben, dieses nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 5. Juli 2007. Die Validierung der im Studienjahr 2008/09 erworbenen Module erfolgt gemäß der Prüfungsordnung vom 5. Juli 2007.

(2) Die Studierenden, die im Studienjahr 2008/09 ihr erstes Studienjahr im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung für den Basisstudiengang „droit“ vom 5. Juli 2007 bestanden haben, erhalten ebenso wie diejenigen, die das zweite Jahr des „Diplôme intermédiaire de Licence“ nicht bestanden haben, die Validierung ihres ersten Jahres am CJFA mit 60 Credit Points und sind zum zweiten Jahr im Rahmen dieser Ordnung zugelassen.

(3) Die Studierenden, die ihr „Diplôme intermédiaire de Licence“ am CJFA im Juni oder September 2009 bestanden haben, erwerben mit der Validierung von 120 Credit Points das Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire de Licence“ gemäß dem *arrêté ministériel* vom 5. Dezember 2006.

(4) Im Falle von Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Artikels der Prüfungsordnung wird der neue Prüfungsausschuss die Entscheidung über die Validierung der Module im jeweiligen Einzelfall treffen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

ANHANG I (Variante A) [REE: 11] Prüfungsleistungen der Jahre L1 und L2

Modalités du contrôle des connaissances des années L1 et L2 (à Sarrebruck) – Variante A					
Licence 1, L1 (Sarrebruck)		Crédits	Coefficients	1ère session d'examens	Session de rattrapage
Semestre 1 (L1-S1)	UE11 : Fondamentale droit français	6	2		
	Cours : droit constitutionnel général			Écrit /20	Écrit /30
	TD : droit constitutionnel général			CCC /10	.J.
	UE12 : Fondamentale droit français	6	2		
	Cours introduction au droit privé			Écrit /20	Écrit /30
	TD : Introduction au droit privé			CCC /10	.J.
	UE13 : Complémentaire droit allemand	6	1		
	Cours Bürgerliches Vermögensrecht I			Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /30
	AG : Bürgerliches Vermögensrecht I			Selon Studienordnung /10	.J.
	UE14 : Complémentaire droit allemand	6	1		
	Cours : Allg. Teil des Strafrechts			Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /30
	AG : Allg. Teil des Strafrechts			Selon Studienordnung /10	.J.
	UE15 : Transversale	6	1		
	Cours : Histoire			Oral /10	Oral /10
	Cours : Hist. contemp. éco soc de l'Allemagne			Oral /10	Oral /10
		30	7		
Semestre 2 (L1-S2)	UE21 : Fondamentale droit français	6	2		
	Cours : Droit constitutionnel			Écrit /20	Écrit /30
	TD : Droit constitutionnel			CCC /10	.J.
	UE22 : Fondamentale droit français	6	2		
	Cours : Droit civil (obligations I)			Écrit /20	Écrit /30
	TD : Droit civil (obligations I)			CCC /10	.J.
	UE23 : Complémentaire droit allemand	6	1		
	Cours Bürgerliches Vermögensrecht II			Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /30
	AG : Bürgerliches Vermögensrecht II			Selon Studienordnung /10	.J.
	UE24 : Complémentaire droit allemand	6	1		
	Cours : Staatsrecht (Grundrechte)			Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung /30
	AG : Staatsrecht (Grundrechte)			Selon Studienordnung /10	.J.
	UE25 : Transversale	6	1		
	Relations internationales			Écrit /20	Oral /20
		30	7		
	Total L1	60	14		

Licence 2, L2 (Sarrebruck)		Crédits	Coefficients	1ère session d'examens	Session de rattrapage
Semestre 3 (L2-S3)	UE31 : Fondamentale droit français	7	2		
	Cours : Droit administratif I			Écrit /20	Écrit /30
	TD : Droit administratif I			CCC /10	.J.
	UE32 : Fondamentale droit français	7	2		
	Cours : Droit civil : obligations II			Écrit /20	Écrit /30
	TD : Droit civil : obligations II			CCC /10	.J.

Licence 2, L2 (Sarrebruck)		Crédits	Coefficients	1ère session d'examens	Session de rattrapage
UE33 : Fondamentale		8	1		
Cours : Droit civil : droit des biens				Oral / 20	Oral / 20
Cours : Sachenrecht u. Bereicherungsrecht				Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
UE34 : Complémentaire droit allemand		4	1		
Cours : Staatsrecht III				Selon Studienordnung / 20	Selon Studienordnung / 20
UE35 : Transversale		4	1		
Droit pénal général				Oral / 20	Oral / 20
Finances publiques				Oral / 20	Oral / 20
		30	7		

Semestre 4 (L2-S4)	UE41 : Fondamentale droit français	7	2		
Cours : Droit administratif II				Écrit / 20	Écrit / 30
TD : Droit administratif II				CCC / 10	J.
UE42 : Fondamentale droit français		7	2		
Cours : Droit civil : personnes, famille				Écrit / 20	Écrit / 30
TD : Droit civil : personnes, famille				CCC / 10	J.
UE43 : Complémentaire droit allemand		6	1		
Cours : Wirtschaftswissenschaft für Juristen				Oral / 10*	Oral / 10*
UE44 : Complémentaire droit français		6	1		
Science politique				Écrit / 10	Oral / 10
Introduction au droit des affaires				Oral / 10	Oral / 10
UE45 : Transversale		4	1		
Histoire du droit et des institutions				Oral / 10	Oral / 10
		30	7		
Total L 2		60	14		
Total L1 + L2		120	28		

* possibilité d'écrit en langue allemande pour les candidats désireux de valider l'épreuve au titre d'un cursus parallèle de droit allemand.

Licence 3, L3 : pour mémoire, cette troisième année se déroulant à Metz dans le cadre de la licence mention droit (parcours : droit privé – droit franco-allemand)

(Les matières, unités d'enseignement, crédits et résultats de cette troisième année sont ceux prévus dans l'habilitation de Metz)

Anhang I (Variante B) [REE: 11] Prüfungsleistungen der Jahre L1 und L2

Modalités du contrôle des connaissances des années L1 et L2 (à Sarrebruck) - Variante B					
Licence 1, L1 (Sarrebruck)		Crédits	Coefficients	1ère session d'examens	Session de rattrapage
Semestre 1 (L1-S1)	UE11 : Fondamentale droit français	6	2		
Cours : Droit constitutionnel général				Écrit / 20	Écrit / 30
TD : Droit constitutionnel général				CCC / 10	J.
UE12 : Fondamentale droit français		6	2		
Cours : Introduction au droit privé				Écrit / 20	Écrit / 30
TD : Introduction au droit privé				CCC / 10	J.
UE15b : Transversale		6	1		
Cours : Histoire				Oral / 10	Oral / 10
Semestre 2 (L1-S2)	UE21 : Fondamentale droit français	6	2		
Cours : Droit constitutionnel				Écrit / 20	Écrit / 30
TD : Droit constitutionnel				CCC / 10	J.
UE22 : Fondamentale droit français		6	2		
Cours : Droit civil (obligations I)				Écrit / 20	Écrit / 30
TD : Droit civil (obligations I)				CCC / 10	J.
UE25 : Transversale		6	1		
Cours : Relations internationales				Écrit / 20	Oral / 20
Licence 2, L2 (Sarrebruck)		Crédits	Coefficients	1ère session d'examens	Session de rattrapage
Semestre 3 (L2-S3)	UE31 : Fondamentale droit français	7	2		
Cours : Droit administratif I				Écrit / 20	Écrit / 30
TD : Droit administratif I				CCC / 10	J.
UE32 : Fondamentale droit français		7	2		
Cours : Droit civil (obligations II)				Écrit / 20	Écrit / 30
TD : Droit civil (obligations II)				CCC / 10	J.
UE33b : Fondamentale (au choix)		8	1		
Cours : Droit civil : droit des biens				Oral / 20	Oral / 20
Cours : Droit pénal général				Oral / 20	Oral / 20
Semestre 4 (L2-S4)	UE41 : Fondamentale droit français	7	2		
Cours : Droit administratif II				Écrit / 20	Écrit / 30
TD : Droit administratif II				CCC / 10	J.
UE42 : Fondamentale droit français		7	2		
Cours : Droit civil : personnes, famille				Écrit / 20	Écrit / 30
TD : Droit civil : personnes, famille				CCC / 10	J.
UE44b : Complémentaire droit français (au choix)		6	1		
Cours : Science politique				Écrit / 10	Oral / 10
Cours : Introduction au droit des affaires				Oral / 10	Oral / 10
Total crédits L1+L2		78			
	+ validation de crédits au titre de la formation en Rechtswissenschaft (S1-S4)	42			
		120			

Licence 3, L3 (à Metz)	Notation: cf. habilitation de Metz	Crédits	Coefficients	1ère session d'examens	Session de rattrapage
Semestre 5 (L3-S5)	UE 51bb : Fondamentale				
	Droit civil, droit des sûretés (cm + td)	6	2		
	UE 52bb : Fondamentale				
	Droit commercial (cm + td)	6	2		
Semestre 6 (L3-S6)	UE 61bb : Fondamentale				
	Droit civil, droit des contrats spéciaux (cm + td)	6	2		
	UE 62bb : Fondamentale				
	Dr. commercial ; droit des sociétés (cm + td)	6	2		
Total droit français en L3		24			
	+ validation de crédits au titre de la formation en Rechtswissenschaft (S5-S6)	36			
	Total / Gesamt L3	60			
	Total / Gesamt L1 + L2 + L3	180			

Anhang II Umrechnungsschlüssel :

Juristen-Benotung (gemäß § 15 Abs. 2 S. 1)	Französische Benotung (.. / 20)
ungenügend: (<i>nul</i>) (eine völlige unbrauchbare Leistung) 0 Punkte	0/20 - 5/20
mangelhaft: (<i>insuffisant</i>) (eine Leistung mit erheblichen Mängeln) 1 Punkt 2 Punkte 3 Punkte	5/20 6,66/20 8,33/20
ausreichend: (<i>passable</i>) (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) 4 Punkte 5 Punkte 6 Punkte	10/20 passable 10,5/20 11/20
befriedigend: (<i>satisfaisant</i>) (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) 7 Punkte 8 Punkte 9 Punkte	11,5/20 12/20 assez bien 12,5/20
voll befriedigend: (<i>pleinement satisfaisant</i>) (eine über dem Durchschnitt liegende Leistung) 10 Punkte 11 Punkte 12 Punkte	13/20 13,5/20 14/20 bien
gut : (<i>bien</i>) (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung) 13 Punkte 14 Punkte 15 Punkte	14,5/20 15/20 15,5/20
sehr gut: (<i>très bien</i>) (eine ganz besonders hervorragende Leistung) 16 Punkte 17 Punkte 18 Punkte	18/20 très bien 17/20 18/20 – 20/20